

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

durch die Corona-Pandemie hat sich unsere schulische Situation grundlegend verändert. Nachfolgend erhalten Sie einige wichtige Antworten auf aktuelle Fragen. Vor dem Beginn der erweiterten Schulöffnung am kommenden Montag (18.05.2020) erhalten Sie weitere ausführliche Informationen zur Unterrichtsorganisation und zu Hygieneregungen.

1 Grundsätzliche Regelung der Leistungsbeurteilung

Die Grundlage der Leistungsbeurteilung bilden die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend. Das Hessische Kultusministerium gibt vor diesem Hintergrund Folgendes vor: Für die Zeiträume, in denen die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht fernbleiben müssen, gibt es keine Grundlage für eine Benotung des Wissens und der Kompetenzen, die sich Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit selbst angeeignet haben. Nach der Wiederaufnahme des Unterrichts sind die Lernstände der Schülerinnen und Schüler zu ermitteln und die Inhalte der Lernangebote aus der Zeit des heimischen Lernens im Unterricht aufzugreifen und zu vertiefen. Nach einer solchen Phase der Behandlung im regulären Unterricht können diese Inhalte Gegenstand von Leistungsnachweisen werden und insofern zu einem späteren Zeitpunkt einer Benotung unterliegen. Ebenso ist es unter pädagogischen Erwägungen für die Lehrkraft möglich, besondere Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die während des heimischen Lernens erbracht wurden, entsprechend zu berücksichtigen, indem diese Leistungen positiv in die Gesamtbetrachtung einfließen.

2 Umgang mit abwesenden Schülerinnen und Schülern

Sollten Schülerinnen und Schüler bei einem Infekt mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sein oder mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben, dann können die Eltern bei der Schulleitung einen formlosen Antrag auf Freistellung vom Unterricht stellen. Hierzu bedarf es allerdings einer ärztlichen Bescheinigung, die dies dokumentiert. Die hieraus resultierenden Fehlzeiten werden nicht im Zeugnis vermerkt. Die Zeugnisse werden auch keine Bemerkung enthalten, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aufgrund der Schulschließung zeitweise nicht stattgefunden hat.

Bei Schülerinnen und Schülern, die ohne genehmigten Antrag auf Befreiung die Schule versäumen, werden die Fehltage grundsätzlich als „unentschuldig“ im Zeugnis vermerkt. Die Entschuldigungspraxis bei „normalen“ Krankheitsfällen ändert sich nicht.

3 Q2: Zeugnisnoten, Unterrichtsstoff, Leistungsnachweise

Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach aktuellem Stand in allen belegten Fächern/Kursen Halbjahresnoten. Aufgrund der zeitlichen Restriktionen zur Durchführung des Präsenzunterrichts im laufenden Kurshalbjahr Q2 werden ausschließlich die verbindlichen Themenfelder der jeweiligen Kerncurricula der gymnasialen Oberstufe und der Abiturerlasse unterrichtet. Eine Leistungsbewertung am Ende eines Kurses ist auch aufgrund teilweise erbrachter Leistungen möglich. Aufgrund der wenigen Zeit, die bis zum Schuljahresende zur Verfügung steht, kann in den ab dem 18.05.2020 verpflichtenden Unterrichtsfächern nur maximal ein Leistungsnachweis geschrieben werden. Wenn ein Fach nur bis zum 13.03.2020 unterrichtet worden ist, dann kann auch nur die Zeit bis zum 13.03.2020 Grundlage der wohlwollenden Benotung sein.

4 Zeugnisnoten in der Sekundarstufe I

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis, das alle Fachnoten ausweist.

Da im zweiten Halbjahr nur sehr eingeschränkt Unterricht erteilt worden ist und bis zum Ende des Schuljahres erteilt wird, gibt es abweichende Vorgaben: Schülerinnen und Schüler, erhalten eine Leistungsbewertung, die sich auf die Leistungen im ersten Schulhalbjahr und auf nur teilweise erbrachte Leistungen im zweiten Schulhalbjahr stützt. Dabei ist das zweite Halbjahr nicht - wie sonst üblich und vorgegeben - stärker zu gewichten.

Bei epochalen Fächern, die erst zum zweiten Halbjahr begonnen haben, ist eine Benotung besonders schwierig, da die Kolleginnen und Kollegen über keine Voreinschätzungen aus dem letzten Halbjahr verfügen und die Schülerinnen und Schüler im Einzelfall nur dreimal gesehen haben. Wenn die Kolleginnen und Kollegen in der Lage sind, eine Note zu bilden, dann werden sie dies tun. Wenn dies nicht möglich sein sollte, dann werden keine Noten eingetragen. Im Zeugnis wird dann ausdrücklich vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler die fehlende Benotung nicht zu vertreten hat.

5 Leistungsnachweise in der Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe I müssen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie nicht zwingend Leistungsnachweise geschrieben werden. Die Kolleginnen und Kollegen dürfen allerdings Leistungsnachweise einfordern, wenn sie angemessen vorbereitet sind, sie müssen aber keine Leistungsnachweise einfordern, wenn aus ihrer Sicht eine angemessene Vorbereitung nicht möglich ist.

6 Versetzungen in die nächsthöhere Jahrgangsstufe

Grundsätzlich werden die Versetzungsentscheidungen auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen in diesem Schuljahr nicht erfüllt, erfolgt trotzdem ein sogenanntes „Aufrücken“ in die höhere Jahrgangsstufe. Im Rahmen der Versetzungskonferenzen am Ende des Schuljahres und auch vorher können die Lehrkräfte über freiwillige Wiederholungen und Empfehlungen eines Schulformwechsels beraten. Die ersten entsprechenden Hinweise haben die Eltern bereits am 05.05.2020 erhalten. Sofern die Eltern Beratungsbedarf haben, werden die Klassenleitungen gerne die notwendigen Gespräche führen. Wenn die Eltern den Empfehlungen des Klassenteams und der Schulleitung nicht folgen wollen, dann werden die Schülerinnen und Schüler trotz schlechter Prognosen in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt.

Mit herzlichen Grüßen



(Joachim Bollmann / Schulleiter)